



## Protokoll

### 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

**SV-Mat. 33/2012**

BRAK-Nr. 250/2012

A | 34

Datum: 14.05.2012

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 15.45 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 31.05.2012

Vorsitz: RA Axel C. **Filges**, Präsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

**Anwesend:** Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Inhalt:

<b>I. Formalien</b>	<b>3</b>
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	3
<b>II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung</b>	<b>4</b>
1. Wahl des Versammlungsrats	4
2. Aktuelle Stunde – Aktuelle berufsrechtliche Entwicklungen in Europa	6
3. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)	11
a. Bericht aus dem Ausschuss	11
b. Antrag zur Änderung des § 5 Abs. 1 lit. r) FAO	12
4. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)	13
a. Bericht aus dem Ausschuss	13
b. Redaktionelle Bereinigung des § 30 Satz 2 BORA	15
5. Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)	15
Bericht aus dem Ausschuss	15
6. Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)	16
Bericht aus dem Ausschuss	16
7. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)	18
Bericht aus dem Ausschuss	18
8. Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz)	21
Bericht aus dem Ausschuss	21
9. Bericht aus der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung	23
10. Verschiedenes	32

## I. Formalien

### **Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung**

### **Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

### **Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der 5. Satzungsversammlung**

**RA Filges:** Zur zweiten Sitzung der 5. Satzungsversammlung begrüße er alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich in Berlin.

Nachdem viele bereits gestern auf dem Wasser die sehr angenehme Gelegenheit gehabt hätten, sich näher auszutauschen und besser kennenzulernen, werde man sich heute mit neuem Elan den anstehenden Aufgaben der Satzungsversammlung zuwenden.

Zunächst wolle er allen Ausschüssen der Satzungsversammlung für die sehr intensiven Diskussionen danken, die man den zahlreichen Protokollen entnehmen könne.

Er freue sich, mehrere neue Kammerpräsidenten und darunter zwei neue so genannte geborene Mitglieder der Satzungsversammlung begrüßen zu können:

Als Präsidentin der RAK Stuttgart und Nachfolgerin von Herrn Kollegen Diem begrüße er Frau Kollegin Ulrike Paul.

Als Präsidenten der RAK des BGH und Nachfolger von Herrn Prof. Gross begrüße er Herrn Kollegen Dr. Peter Baukelmann, der heute entschuldigt fehle.

Als gewählte Mitglieder der 5. Satzungsversammlung seien bereits folgende zwei Personen bekannt:

Als Präsidenten der RAK Schleswig-Holstein und Nachfolger von Herrn Kollegen Prox begrüße er Herrn Kollegen Dr. Michael Purrucker.

Als Präsidenten der RAK Düsseldorf und Nachfolger von Herrn Kollegen Ulrich begrüße er Herrn Kollegen Herbert Schons.

Herr Rechtsanwalt Tobias Schuhmacher aus Mainz habe sein Amt in der Satzungsversammlung zum 21.02.2012 niedergelegt, da es ihn beruflich in den Kammerbezirk der RAK Hamm verschlagen habe. Als Nachfolger sei von der Rechtsanwaltskammer Koblenz Herr Kollegen JR Dhonau aus Bad Sobernheim benannt worden, den viele bereits als Mitglied in der 4. Legislaturperiode kennengelernt hätten.

Auch Frau Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz habe ihr Amt in der Satzungsversammlung zum 01.03.2012 niedergelegt, da sie sich einer neuen Herausforderung stellt. Dr. Schmitz sei Mitglied des AGH Baden-Württemberg geworden. Als Nachfolgerin habe die Rechtsanwaltskammer Stuttgart Frau Kollegin Silke Waterschek aus Heilbronn benannt. Er begrüße Frau Kollegin Waterschek recht herzlich im Plenum der Satzungsversammlung.

Er freue sich auf die Zusammenarbeit mit allen neuen Mitgliedern der Satzungsversammlung.

Zunächst sei es seine Aufgabe, die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 20.01.2012 (SV-Mat. 01/2012) habe er zur 2. Sitzung der 5. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 17.04.2012 (SV-Mat. 06/2012) und vom 02.05.2012 (SV-Mat. 25/2012) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern um 9.05 Uhr 72 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Mit SV-Mat. 38/2011 hätten alle Mitglieder der Satzungsversammlung das Protokoll über die 1. Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 14.10.2011 erhalten. Mit E-Mail vom 21.11.2011 habe er einen Protokollberichtigungsantrag von Prof. Hellwig übersandt bekommen, in dem dieser um Korrektur seines Redebeitrags auf Seite 12 des Protokolls gebeten habe. Die entsprechend korrigierte Seite des Protokolls (SV-Mat. 5/2012) sei zusammen mit der Einladung mit SV-Mat. 01/2012 versandt worden. Da ihm weitere Protokollberichtigungsanträge nicht vorliegen, gehe er davon aus, dass das Protokoll genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit Sie Anträge stellen möchten, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge könne er leider nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollen. D. h.: Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 91 Mitgliedern somit 46 Stimmen.

Die Mittagspause sehe er heute für ca. 12.00 Uhr im Foyer des Hotels vor.

Schließlich wolle er noch darauf hinweisen, dass um 12.00 Uhr die konstituierende Sitzung des dann neu gewählten Versammlungsrats stattfinde.

## **II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung**

### **1. Wahl des Versammlungsrats**

**RA Filges:** In seiner konstituierenden Sitzung habe sich die Satzungsversammlung darauf geeinigt, mit der von der 4. Satzungsversammlung verabschiedeten Geschäftsordnung weiterzuarbeiten. Dass diese Fassung der Geschäftsordnung gleichwohl möglicherweise nur eine relativ kurze Halbwertszeit habe, zeige TOP 8 der heutigen Tagesordnung, mit dem die zuständige Arbeitsgruppe bereits mehre-

re Änderungen bzw. Verbesserungen dieser Fassung vorschlägt. Am gestrigen Tag seien für den neuen Entwurf noch einige Ergänzungen beziehungsweise Korrekturen eingegangen.

Nun sei es aber zunächst die Aufgabe der Satzungsversammlung, erstmalig einen Versammlungsrat gemäß des geltenden § 2a Geschäftsordnung zu wählen. Der heute zu wählende Versammlungsrat werde das Plenum und den Vorsitzenden bei der Erfüllung der anstehenden Aufgaben unterstützen und beraten. Er setze sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung sowie aus der Person des Vorsitzenden.

Er verspreche sich Einiges von der von der letzten Satzungsversammlung beschlossenen Einrichtung eines Versammlungsrates. Dies sei möglicherweise auch die Vorstufe oder Erprobung einer Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung über die zukünftige Konfiguration der Satzungsversammlung. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer sei derzeit geborener Vorsitzender der Satzungsversammlung; das sei aus seiner Sicht keine glückliche Lösung. Möglicherweise ergeben sich aus der Arbeit des Versammlungsrates Erkenntnisse, die dann später an den Gesetzgeber herangetragen werden könnten.

Mit SV-Mat. 04/2012 seien die zehn für den Versammlungsrat zur Wahl stehenden Kandidaten benannt worden. Weitere Vorschläge im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 3 GO seien bei ihm nicht eingegangen, so dass nun über diese 10 Kandidaten abzustimmen sei. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bekämen daher einen entsprechenden Wahlzettel ausgehändigt, mit dem bis zu fünf Kandidaten eine Stimme gegeben werden dürfe. Eine Stimmenkumulation sei nicht möglich. Gewählt seien diejenigen fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheide das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Er bitte jetzt die Kandidaten, sich kurz in der in Mat. 04/2012 gewählten alphabetischen Reihenfolge vorzustellen. Anschließend würden dann durch die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung die Wahlzettel bei der Geschäftsführung der BRAK im hinteren Saalbereich abgeholt, entsprechend dem eben genannten ausgefüllt und dann in die ebenfalls von der Geschäftsführung der BRAK bereit gehaltene Wahlurne eingeworfen werden können.

*Die Kandidaten stellen sich jeweils kurz vor.*

Nach einer kurzen Unterbrechung zur Stimmabgabe und zur Auszählung der Stimmen gibt RA Filges das Ergebnis wie folgt bekannt:

Name	Stimmenanzahl
RA Olaf Bauer, RAK Brandenburg	24
RA Stefan Ebeling, RAK Braunschweig	4
RA Friedrich Engelke, RAK Hamburg	27
RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, RAK Schleswig	45
RA Prof. Dr. Thomas Gasteyer, RAK Frankfurt	49
RAin Silvia Groppler, RAK Berlin	25

RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, RAK Frankfurt	36
RAInuNin Edith Kindermann, RAK Bremen	57
RAin Nicola Meier-van-Laak, RAK Köln	30
RA Dr. Peter Thümmel, RAK Köln	30

**RA Filges:** Damit entfielen auf die Kandidaten Kindermann, Prof. Gasteyer, Prof. Ewer, Prof. Hellwig, Meier-van-Laak und Dr. Thümmel die meisten Stimmen. Da die Anzahl der jeweils für RAin Meier-van-Laak und Dr. Thümmel abgegebenen Stimmen gleich sei, müsse im Losverfahren nach § 2a GO entschieden werden, welcher der beiden Kandidaten künftig dem Versammlungsrat angehört.

*Das Losverfahren wird durchgeführt.*

**RA Filges:** Die Losziehung durch ihn habe ergeben, dass Dr. Thümmel dem Versammlungsrat angehören werde.

Noch einmal zur Zusammenfassung: In den Versammlungsrat seien folgende fünf Mitglieder gewählt worden:

RA Prof. Dr. Wolfgang **Ewer**, RAK Schleswig

RA Prof. Dr. Thomas **Gasteyer**, RAK Frankfurt

RA Prof. Dr. Hans-Jürgen **Hellwig**, RAK Frankfurt

RAInuN Edith **Kindermann**, RAK Bremen

RA Dr. Peter **Thümmel**, RAK Köln.

## 2. Aktuelle Stunde – Aktuelle berufsrechtliche Entwicklungen in Europa

**RA Filges:** Erstmals in der Geschichte der Satzungsversammlung komme es zu einer aktuellen Stunde, das heiÙe zu einer Aussprache zu einem Thema von aktuellem berufspolitischen Interesse.

Nachdem an der „Deregulierungsfront“ einige Jahre Ruhe gewesen sei, beobachte die Anwaltschaft nun insgesamt in den europäischen Nachbarländern neue Entwicklungen. Entsprechend dem Auftrag in der Niederlassungsrichtlinie, evaluiere die Europäische Kommission zurzeit die anwaltspezifischen Richtlinien. In diesem Zusammenhang habe sie eine neue Studie zur Evaluierung der Freizügigkeit der Rechtsanwälte im Rahmen von Markt- und Rechtsentwicklung im Binnenmarkt an ein Konsortium, bestehend aus dem Institut für politische Forschung Panteia sowie der Universität Maastricht vergeben. Ziel solle sein, den Rechtsrahmen für Rechtsanwälte in der Europäischen Union zu bestimmen und Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufzuzeigen.

Die BRAK wie auch alle anderen Organisationen hätten bereits insoweit Stellung genommen, dass die Niederlassungsrichtlinie insgesamt gut funktioniere. Startschuss für die Deregulierungsbestrebungen der Generaldirektion Wettbewerb vor zehn Jahren sei die bekannte „Wiener Studie“ gewesen. Diese erhalte nun neuen Auftrieb dergestalt, dass man denselben Fragebogen erneut verschickt habe und darum gebeten habe zu beantworten, was sich innerhalb der letzten zehn Jahre geändert habe. Die

BRAK habe darauf hingewiesen, dass insgesamt acht Reformen stattgefunden hätten. Es handele sich um wesentliche Liberalisierungen des Berufsrechts.

Besonderes Augenmerk in der Anwaltschaft gelte den Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten – Stichwort Troika – Europäische Kommission, Europäische Zentralbank und Internationaler Währungsfond. Betroffen hiervon seien Griechenland, Portugal, Irland und Italien. In einigen Ländern würden Reformen des Berufsrechts vorgeschlagen, die jedenfalls in Deutschland schon vor zehn oder 15 Jahren vorgenommen worden seien.

In Irland hingegen sei die anwaltliche Selbstverwaltung in Gefahr. Dort solle eine neue Aufsichtsbehörde für die Solicitors und Barristers eingerichtet werden. Diese Legal Service Regulatory Authority solle aus elf Mitgliedern bestehen, von denen sieben von der Regierung und nur vier vom Bar Council und der Law Society berufen würden, die aber auch jederzeit von der Regierung wieder abberufen werden könnten. Diese Entwicklung sei sorgsam zu beobachten. Die irische Anwaltschaft werde insoweit von den großen Anwaltsorganisationen der Welt, vom CCBE, von der ABA, von der IBA und von der JFBA unterstützt.

Die Satzungsversammlung sei Teil dieser Selbstverwaltung und habe die Möglichkeit, neben dem Gesetzgeber auch aus der Anwaltschaft heraus eigenverantwortlich das anwaltliche Berufsrecht zu gestalten.

Hierneben führt RA Filges aus, dass eine weitere aktuelle berufspolitische Entwicklung, die aus dem europäischen Ausland komme, die so genannten Alternative Business Structures seien. Inzwischen gäbe es in England drei ABSs, weitere 180 Anträge seien bereits anhängig.

**Prof. Hellwig:** In der Tat zeige das, was bei den Troika-Ländern erlebt werde, nicht nur einen Nachholbedarf in diesen Ländern, sondern auch, bei welchen Themen die Kommission in Zukunft weiterhin aktiv bleiben werde; auch im Hinblick auf alle anderen Länder. In Griechenland sei beispielsweise die Freigabe aller Anwaltsgebühren durchgesetzt worden. Auch die Kammergebühren würden hier hinterfragt. Ferner solle die Beschränkung bei der Beschäftigung von Anwälten im Anstellungsverhältnis fallen und all diese Forderungen sowie noch weitere müssten erfüllt werden als Voraussetzung dafür, dass weitere Zahlungen an Griechenland freigegeben würden.

Der Einsatz des CCBE und der American Bar Association gegenüber der Kommission habe ein Positivum gehabt: bei der Umsetzung aller Maßnahmen in den Troika-Staaten, die justizielle und anwaltliche Belange beträfen, sei die Justizkommissarin Frau Reding involviert. Damit sei sichergestellt, dass jedenfalls institutionell die Belange der Rechtspflege mit in den Blick genommen würden.

Besorgniserregend sei ein Brief, den 12 Ministerpräsidenten im November 2011 an die Herren Barroso und van Rompuy gerichtet hätten, in dem sie flächendeckend weitere Deregulierungsmaßnahmen forderten. Es handele sich um die Ministerpräsidenten von Italien, dem Vereinigte Königreich, den Niederlanden, Irland, Finnland, Estland, Litauen, Tschechien, Slowakei, Spanien, Schweden und Polen, also nicht nur um Länder, die normalerweise mit der Troika assoziiert würden.

Zum Stichwort ABS in Italien ergänzt Prof. Hellwig, dass im November 2011 ABSs in Italien völlig freigegeben worden seien und zwar ohne jegliche Voraussetzungen im Sinne von Minderheiten, maximalen Quoten für Berufsfremde oder Mindestquoten für Berufsangehörige. Die massiven Proteste der Anwaltschaft hätten dazu geführt, dass diese Regelungen geändert worden seien. Die Neuregelung sehe vor, dass die jeweiligen Berufsträger mindestens zu zwei Dritteln nach Köpfen und Stimmrechten beteiligt sein müssten und dass der Zweck einer solchen ABS die Ausübung einer oder mehrerer freiberuflicher Tätigkeiten sein müsse.

Des Weiteren gäbe es Initiativen zur Änderung der Datenschutzregelungen. Die jetzigen Formulierungen seien so gefasst, dass keinesfalls mehr gesichert sei, dass der Vorrang des Anwaltsgeheimnisses vor den Rechten der Datenschutzbeauftragten aufrechterhalten werde. Von Deutschland sei vom Bundesrat und in Frankreich vom französischen Senat hiergegen eine Subsidiaritätsrüge erhoben worden.

Zum Thema Geldwäsche gäbe es auf europäischer Ebene Berichte über die Anwendungen und Erfahrungen, insbesondere Tätigkeitsanwendungserfahrungen bei der dritten Geldwäscherichtlinie sowie Vorbereitungen für eine vierte Richtlinie.

Auch die Berufsqualifikationsrichtlinie solle überarbeitet werden. Hier habe Frankreich eine Subsidiaritätsrüge erhoben.

Die Generaldirektion Wettbewerb in Brüssel habe zudem eine Studie über Tätigkeitsmonopole vorgelegt. Es werde festgestellt, dass eine Reihe von Tätigkeitsmonopolen noch existierten, auch in der Anwaltschaft. Für Deutschland werde aber positiv festgestellt, dass in den meisten Fällen diese Tätigkeitsmonopole durch zwingende Allgemeininteressen gerechtfertigt seien.

Hierneben berichtet Prof. Hellwig, dass der Jahreswachstumsbericht der Kommission weitere Deregulierungen des Dienstleistungssektors ankündige. Die Brüsseler Kommission arbeite derzeit an einer Evaluierung der Justizsysteme insgesamt und deren Effektivität in den Troika-Ländern sowie in sechs weiteren Ländern, nämlich Bulgarien, Ungarn, Italien, Litauen, Rumänien und Spanien. Je Land seien zwei Experten benannt worden, deren Arbeit von Dr. Gerhard Ben Ibler, dem früheren Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, koordiniert werde.

Es würden nicht nur die anwaltlichen Richtlinien evaluiert, sondern das gesamte EU-Recht, welches mit Blick auf die Anwaltstätigkeit über die Grenzen hinaus relevant sei. Betroffen sei also insbesondere auch die Dienstleistungsrichtlinie von 2006. Ganz konkret werde in diesem Zusammenhang das Problem der Double Deontology angesprochen, dass nach den beiden Anwaltsrichtlinien beide Berufsrechte – das Herkunftslandrecht und das Ziellandrecht – nebeneinander zur Anwendung kommen lasse. Die Kommission dränge sehr darauf, dass noch in dieser Amtsperiode der Kommission die entsprechenden Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht würden.

**Prof. Ewer:** Angesichts der Entwicklungen, die im Moment in der EU vorgingen, solle man nicht in Angst und Schrecken verfallen. Vieles, was dort, teilweise auch zu Recht, gefordert werde, habe Deutschland seit der Berufsrechtsdiskussion in den 90er Jahren längst hinter sich. Es bestünde in Deutschland ein modernes und marktgerechtes Berufsrecht. Dies beträfe nicht nur die inhaltlichen Fragen des Berufsrechts, sondern auch die Organisation. Das duale System, was hier bestehe – auf der einen Seite Selbstverwaltung beruhend auf Pflichtmitgliedschaft und auf der anderen Seite Interessenvertretung beruhend auf der freiwilligen Mitgliedschaft in den Vereinen – sei europarechtlich im Grunde genommen gefordert und funktioniere sehr gut. Dieses System funktioniere aber letztlich nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorlägen. Das System müsse ernst genommen und die Arbeitsteilung weiter praktiziert werden. Dies bedeute natürlich auch auf jeder Seite eine gewisse Beschränkung und Konzentration auf bestimmte Aufgaben.

Selbstverständlich sollten die Kompetenzen, die die Satzungsversammlung habe, verteidigt werden. Man sollte aber vorsichtig mit der Forderung nach Erweiterungen sein. Es habe seinen guten Grund, dass der Gesetzgeber gesagt habe, bestimmte Berufe wie Ärzte oder Anwälte, hätten eine so hohe Bedeutung für das Gemeinwohl, dass qua Verfassung die wesentlichen Entscheidungen durch das Parlament getroffen werden müssten und nicht den Berufsgruppen überlassen werden könnten. Das sei in gewisser Hinsicht eine Bestätigung der tragenden und wichtigen Rolle, die die Anwaltschaft für



die Rechtsordnung habe. Hierneben sei es auch in EU-rechtlicher Hinsicht von Bedeutung, ob es Regelungen seien, die durch demokratisch legitimierte Parlamente und durch die Interessen der Gesamtheit getroffen würden oder Regelungen, die sehr viel stärker durch Partikularinteressen des einzelnen Berufes vorgegeben seien.

Aufgrund des Verbraucherschutzes habe es seinen guten Grund, dass Rechtsberatung zugelassenen Anwältinnen und Anwälten allein übertragen sei, die einem hoheitlichen Zulassungsverfahren und deren Berufspflichten einer Überwachung durch die Selbstverwaltungsorgane unterlägen. Diese Argumentation funktioniere aber nur, solange kein Etikettenschwindel vorläge, was bedeute, dass Qualitätsstandards hoch gehalten werden müssten.

Im Hinblick auf Fremdkapitalbeteiligungen ergänzt Prof. Ewer, dass es gegebenenfalls sinnvoller sein könne, pro aktiv tätig zu werden, um zu verhindern, dass man letztlich aufgrund einer Entscheidung des EuGH viel weiter in Bedrängnis komme.

**Dr. Franz** (BMJ) erklärt, dass es insofern zurzeit keine konkreten Pläne zur Änderung des Berufsrechts gäbe, aber das BMJ die Diskussionen selbstverständlich und mit großem Interesse beobachte.

**Dr. Krenzler** möchte den Bericht von Prof. Hellwig zum Anlass nehmen, zwei Bemerkungen zu machen. Zum einen bestätige die Entwicklung in Europa die These, dass die Alternative zur Selbstverwaltung nur die Staatsaufsicht sein kann. Das Festhalten an der Selbstverwaltung spiele eine entscheidende Rolle für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Dessen müsse man sich bei aller Kritik auch aus der Anwaltschaft an der Selbstverwaltung bewusst sein.

Die zweite Bemerkung betreffe die ABS. Auf einer Veranstaltung der RAK Berlin sei dieses Thema unter Teilnahme englischer Kollegen ausführlich diskutiert worden. Zwei dort erlangte Erkenntnisse seien für ihn bemerkenswert gewesen. Zum einen würden in England die ABS unter anderem mit dem Kapitalbedarf von Anwaltskanzleien wegen des dort auch in Gerichtsverfahren geltenden Erfolgshonorarsystems begründet. Zu 90 % würden Gerichtsverfahren in England im Rahmen des Erfolgshonorars von Rechtsanwälten vorfinanziert. Bei sehr langen und umfänglichen Prozessen entstehe daher ein erheblicher Vorfinanzierungsbedarf.

Zum anderen sei über die Erwartungen der Kapitalgeber diskutiert worden. Kapitalgeber würden, so sei berichtet worden, einen *return on invest* von 35 % innerhalb von fünf Jahren erwarten. Also 7 % pro Jahr. Eine Kanzlei müsse, um diese Erträge erwirtschaften zu können, bedingungslos auf Wachstum hinarbeiten. Auch dies berge eine Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit.

**RA Staehle** weist darauf hin, dass Art. 11 Abs. 5 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte derzeit Regelungen zur Verhinderung von ABS in den Mitgliedstaaten erlaube. Ließen wir Fremdkapitalbesitz in Höhe einer gewissen Quote zu, so stehe zu befürchten, dass sich diese sehr bald auf bis zu 100 % erhöhen wird.

**RA Engelke:** Seiner Ansicht nach werde der Finanzierungsbedarf, der bei Kanzleien bestehen soll, vorgeschoben. Die Anwaltschaft dürfe nicht Gefahr laufen, den Anwaltsberuf mit einer Art Etikettenschwindel zu versehen. Daher sollte sich die Satzungsversammlung mit der Fortbildungspflicht beschäftigen. Diese müsse für die Kollegenschaft in einem vertretbaren und finanziell leistbaren Rahmen angeboten werden. Auch sollte darüber nachgedacht werden, die von RA Scharmer angesprochenen Nebenpflichten zum Gegenstand einer Strafbewährung zu machen.

**Dr. Abend:** Entscheidend sei bei der Auseinandersetzung mit der Deregulierung, von welchem Standpunkt oder Standard wir in der Europäischen Union überhaupt ausgehen. Vor diesem

Hintergrund seien auch die Troika-Bestrebungen gegenüber Griechenland und Portugal und die Entwicklung in Italien zu sehen. In Griechenland seien ganz wesentliche berufsrechtliche Regeln seit Jahren nicht vollzogen worden. Dies sei zuallererst der Hintergrund der Deregulierungsbestrebungen. Daher könnten wir mit großem Selbstbewusstsein in diese Debatte gehen. In Deutschland seien ABS bereits zulässig. Unter ABS falle auch die Sozietätsfähigkeit mit den Wirtschaftsprüfern und den Steuerberatern, z. B. in einer Kapitalgesellschaft. Im Rahmen der Deregulierungsdebatte müsse darüber nachgedacht werden, ob zukünftig auch berufsfremde, nichtsozietätsfähige Berufe als Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden sollten. Hinsichtlich der Fremdkapitalbeteiligung hingegen sehe er keinen Spielraum.

Ein Wort zu dem von Prof. Ewer angesprochenen dualen System: Zentraler Punkt der anwaltlichen Unabhängigkeit sei die Selbstverwaltung in Abgrenzung zur Staatsaufsicht. Und es sei gut, dass es Rechtsanwälten neben der Selbstverwaltung vollkommen offen stehe, sich freiwillig in Vereinen oder in sonstigen Vereinigungen zu organisieren. Diese seien aber keine Selbstverwaltung.

Die anwaltliche Selbstverwaltung müsse zukünftig auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes überprüft werden. Es müsse gefragt werden, was dem Verbraucher und was vor allem dazu dienen könne, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Zukunft aufrecht zu erhalten. Beides, Verbraucherschutz und anwaltliche Unabhängigkeit, müssten Ziel der anwaltlichen Selbstverwaltung sein.

**RAin Schmid:** ABS sollten nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Fremdbesitzes gesehen werden. Die Anwaltschaft sollte sich nicht blockieren, sondern versuchen, weiterhin Vorreiter bei Reformen zu bleiben, wie sie es ursprünglich gewesen sei, z. B. in Hinblick auf die Sozietätsfähigkeit mit anderen Berufen. Es sollte eine offene Diskussion darüber geführt werden, was die Anforderungen der Verbraucher und der Mandanten an die Form der anwaltlichen Arbeit seien. Denkbar wären eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe und auch eine Professionalisierung des Managements in Sozietäten.

**Prof. Hellwig:** Er sei dankbar, dass die Diskussion um ABS so differenziert geführt wird. Die ersten drei in England genehmigten ABS hätten gezeigt, dass es überhaupt nicht um die typische Fallgestaltung des Fremdbesitzes durch Großkapital geht, sondern um das Management der Kanzlei. In Art. 11 Abs. 5 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte bestehe ein Vorbehalt zugunsten nationaler Regelungen. In der anwaltlichen Dienstleistungsrichtlinie von 1977 gebe es einen solchen Vorbehalt nicht. Demnach könne die vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit von ABS oder von Mitgliedern von ABS-Kanzleien, die nach Heimatrecht zulässig seien, nicht nach dem Ziellandrecht, jedenfalls nicht gestützt auf die Dienstleistungsrichtlinie von 1977, untersagt werden. Laut Dienstleistungsrichtlinie von 2006 seien Beschränkungen im Zielland nur noch aus Gründen der öffentlichen Gesundheit bis hin zum Umweltschutz gerechtfertigt, aber nicht mehr aus Gründen der Rechtspflege und des Verbraucherschutzes. Daher müsse zwischen der niedergelassenen Tätigkeit und der vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit differenziert werden.

Die Selbstverwaltung sei in Europa in die Kritik geraten. Er sei ein Freund der anwaltlichen Selbstverwaltung. Der Clementi-Report in England sei die Antwort der englischen Regierung auf das von der Regierung und der Öffentlichkeit empfundene Versagen der Selbstverwaltung gewesen. Dies habe zum Legal Services Act geführt. Dies habe sich in Irland und in den Niederlanden wiederholt. Zunehmend werde die Ausübung der Selbstverwaltung kritisiert. Dies stehe auch in Zusammenhang mit der anwaltlichen Fortbildung. Es gebe ein Problem bei der fachlichen Qualität anwaltlicher Leistungen.

Abschließend wolle er darauf hinweisen, dass Selbstverwaltung letztlich nur mittelbare Staatsverwaltung sei. Die mittelbare Staatsverwaltung in Form der Selbstverwaltung sei ein Mandat, das der Anwaltschaft zu treuen Händen gegeben worden sei. Dieses Mandat müsse gewissenhaft erfüllt werden.

**Dr. Abend:** Die Deregulierung der Selbstverwaltungen in anderen europäischen Anwaltschaften habe ihren Ausgang bei der Überwachung des Berufsrechts, den Instanzenwegen und den Rechtsmitteln bei berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren genommen. Das deutsche System sei im Vergleich bisher europafest und werde es auch in Zukunft bleiben.

Bei der Fortbildung bestehe ein immenser Nachholbedarf. Seiner Ansicht nach sollte eine sanktionierte und wie auch immer überwachte Fortbildungspflicht eingeführt werden.

**RA Filges:** Er wolle zum Ende der aktuellen Stunde zwei Dinge betonen, die ihm besonders wichtig seien. Die Satzungsversammlung sei unmittelbar von der Debatte um ABS betroffen. In § 27 BORA finde sich eine Regelung zur Fremdkapitalbeteiligung. Es sei daher nicht nur ein Thema der Bundesrechtsanwaltsordnung, sondern auch ein Thema der Berufsordnung, mit dem sich die Satzungsversammlung zu befassen habe.

Hinsichtlich der Debatte um die Selbstverwaltung gebe er zu bedenken, dass die Furcht vor einem Versagen der Selbstverwaltung nicht zum Anlass genommen werden dürfe, unreflektiert zu deregulieren. In diesem Zusammenhang sei ein ganz wichtiges Wort von Dr. Abend gefallen. Er habe von Selbstbewusstsein gesprochen. Er glaube in der Tat, dass wir in Deutschland im Moment eine der besten Selbstverwaltungen auch mit dieser Satzungsversammlung haben.

Das Problem sei allerdings, dass in der Diskussion nicht allein Sachargumente vorgebracht werden. In der EU, beim IWF und der Troika werde sich nicht intellektuell damit auseinandergesetzt, was eine Selbstverwaltung ausmache. Vielmehr herrsche das Primat der Ökonomie. Es gehe darum, verschuldete Staaten zu mehr Wachstum zu verhelfen und auch durch Deregulierung der Freien Berufe mehr Wettbewerb zu generieren.

### **3. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)**

#### **a. Bericht aus dem Ausschuss**

**RA Filges:** Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung habe nach seiner konstituierenden Sitzung am 14.10.2011 zwei weitere Sitzungen abgehalten, und zwar am 12.12.2011 und am 19.03.2012.

Der Ausschuss habe für die heutige Sitzung einen Änderungsantrag bezüglich der Fachanwaltschaft für Informationstechnologierecht vorgelegt.

Er bitte nun die Ausschussvorsitzende, Dr. Offermann-Burckart, zunächst über die aktuellen Themen und Diskussionen im Ausschuss 1 zu berichten und sodann den Änderungsantrag des § 5 Abs. 1 lit. r) FAO näher zu erläutern.

**Dr. Offermann-Burckart:** Wenn man die Protokolle der bisher drei Sitzungen des Ausschusses 1 (die konstituierende Sitzung mit einbezogen) gelesen habe, wisse man, dass der Ausschuss sich – wieder einmal – ein ehrgeiziges Arbeitsprogramm verordnet habe.

Der Ausschuss 1 diskutiere aktuell über eine Vielzahl spannender Themen, allen voran die Fragen,

- wie die Gleichbehandlung aller Antragsteller bundesweit gewährleistet werden könne,
- welche Veränderungen es bei den Fallnachweisen geben könne und geben müsse

(Dazu gehöre auch eine Überprüfung der schwierigen Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO.)

und

- (erneut) ob die Zahl der nachzuweisenden Fortbildungsstunden erhöht werden sollte, und ob es bei den akzeptierten Fortbildungsvarianten Änderungen und möglicherweise auch Lockerungen geben sollte und könne.

Bei alledem verliere der Ausschuss das Klausurenkonzept, das die 4. Satzungsversammlung mit Mehrheit beschlossen habe, und die daraus resultierende Forderung an den Gesetzgeber, § 43c BRAO zu ändern, nicht aus den Augen.

Der Ausschuss habe sich vorgenommen, eine große Befragung der Kollegenschaft darüber durchzuführen, wie das aktuelle Fachanwaltssystem in der Praxis funktioniert und welche tatsächlichen (nicht nur gefühlten) Probleme es gebe. Die Weichen zur Realisierung dieser Umfrage seien bereits gestellt worden.

Um diese vielen Aufgabenstellungen bewältigen zu können, habe der Ausschuss drei Arbeitsgruppen gebildet, die alle bereits – zum Teil auch schon mehrfach – getagt hätten.

In der 2. (regulären) Sitzung am 19.03.2012 habe der Ausschuss zu vielen schwierigen Fragen schon weitgehende Einigkeit erzielt.

Sie sei deshalb zuversichtlich, dass bald ein tragfähiges Gesamtkonzept vorgestellt werden könne, mit dem sich ein Konsens auf breiter Ebene erzielen lasse. Da der Ausschuss aber noch mitten in der Diskussion sei, wolle sie an dieser Stelle noch nicht zu sehr ins Detail gehen.

Ob es in dieser Legislaturperiode neue Fachanwaltsbezeichnungen geben werde, lasse sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen. Dem Ausschuss liege der – allerdings noch nicht näher begründete – Vorschlag für einen „Fachanwalt für Verbraucherrecht“ vor. Auch habe sie vor ein paar Tagen ein Schreiben des ADAC erreicht, in dem dieser einen „Fachanwalt für Reiserecht“ vorschlägt. Mit beiden Vorschlägen und allen weiteren Vorschlägen, die noch kommen mögen, werde sich der Ausschuss in gewohnter Weise, d. h. insbesondere unter Verwendung des bekannten Kriterienkatalogs, befassen.

#### **b. Antrag zur Änderung des § 5 Abs. 1 lit. r) FAO**

**Dr. Offermann-Burckart:** Diejenigen Mitglieder der Satzungsversammlung, die auch schon der 4. Satzungsversammlung angehört hätten, wüssten, dass der Ausschuss 1 in der letzten Legislaturperiode eine Vielzahl sprachlicher Klarstellungen, aber auch substanzieller Änderungen an der FAO vorgeschlagen habe und die Satzungsversammlung diesen Vorschlägen gefolgt sei. Der Ausschuss habe sich seinerzeit vorgenommen, die Auswirkungen der Änderungen zu evaluieren und auf eventuelle Unzuträglichkeiten zeitnah zu reagieren.

Wie sie aus unzähligen Gesprächen mit Antragstellern ebenso wie mit Mitgliedern von Vorprüfungsausschüssen und Kammervorständen wisse, seien die Änderungen durchweg positiv aufgenommen worden.

Dies gelte mit einer Ausnahme – und diese Ausnahme betreffe das Informationstechnologierecht, konkret gesagt den Praxisnachweis im IT-Recht.

Durch den Austausch eines kleinen Wörtchens in § 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 FAO (nämlich des Begriffs „den“ durch „allen“) habe man für eine Verschärfung der Anforderungen gesorgt. Das habe bedauerlicherweise dazu geführt, dass manch ein Antragsteller, der nach altem Recht keine Schwierigkeiten gehabt habe, die Fallnachweise im IT-Recht zu erbringen, heute an der Hürde scheitere. Diese Erkenntnis wiederum habe dazu geführt, dass manche Vorprüfungsausschüsse für IT-Recht und manche Kammervorstände eine Art „Nichtanwendungs-Erlass“ beschlossen hätten. Diese Rückmeldungen seien an den Ausschuss 1 gelangt und hätten ihn bewogen, der Satzungsversammlung vorzuschlagen, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Im Übrigen verweise Sie hierzu auf die „amtliche Begründung“, die den Mitgliedern der Satzungsversammlung mit den Sitzungsunterlagen (SV-Mat. 11/2012) bereits übersandt worden sei.

**RA Filges:** Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung nunmehr, über den nachfolgenden Antrag des Ausschusses 1 abzustimmen.

#### **§ 5 Abs. 1 lit. r) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**r) Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen.**

**(angenommen; dafür: 74; dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

**RA Filges** stellt fest, dass die Änderung des § 5 Abs. 1 lit. r) FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

#### **4. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)**

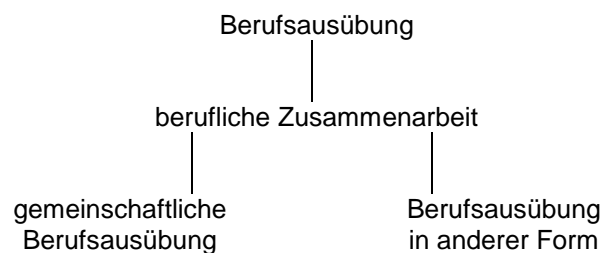
##### **a. Bericht aus dem Ausschuss**

**RA Filges** bittet den neuen Vorsitzenden des Ausschusses 2, RA Dr. Hans-Michael Giesen, um seinen Bericht über die Ausschussarbeit.

**Dr. Giesen:** Nach der konstituierenden Sitzung des Ausschusses 2 am 14.10.2011 sei er in der 1. Sitzung des Ausschusses 2 am 03.02.2012 zum Vorsitzenden gewählt worden. Zum Stellvertreter gewählt sei Dr. Michael Krenzler aus Freiburg. Der Ausschuss 2 habe seine Aufgaben in Pflichtaufgaben einerseits und die „Küraufgaben“ andererseits eingeteilt. Dabei habe sich der Ausschuss 2 auch an den Ausführungen von Deckenbrock (AnwBl. 2011, 705 ff.) orientiert. Anders als Deckenbrock sehe der Ausschuss 2 jedoch keinen Bedarf für eine weitere Entschlackung der BORA. Der Vorwurf der Überregulierung – gemessen an der Verschlinkung der Berufsordnung für Steuerberater (BOSTb) – gehe ins Leere, denn die BOSTb habe bis vor kurzem 61 Paragraphen gehabt, die nunmehr auf 30 Paragraphen eingedampft worden seien. Die BORA hingegen habe schon ursprünglich lediglich 35 Paragraphen und nunmehr – nach Aufhebung von § 13 und § 31 – lediglich

33 Paragraphen. Die Steuerberater hätten damit nur nachvollzogen, was die Satzungsversammlung der Rechtsanwälte von Beginn an berücksichtigt habe.

Zu den Pflichtaufgaben zähle der Ausschuss 2 insbesondere die Überarbeitung der BORA-Normen, die sich mit beruflicher Zusammenarbeit beschäftigen. Hier gebe es eine Kakophonie der Begrifflichkeiten. Berufliche Zusammenarbeit werde in einigen Normen mit der gemeinschaftlichen Berufsausübung gleich gesetzt, während in anderen Normen auch die Bürogemeinschaft umfasst werde. Diese verwirrenden Begrifflichkeiten müssten sauber aufgearbeitet und getrennt werden, wobei der Ausschuss 2 sich derzeit an folgender aus der Mengenlehre abgeleiteten Grafik orientiere:



Hierbei handele es sich zunächst nur um Begrifflichkeiten auf der Arbeitsebene. Ob diese Begrifflichkeiten in ihrer derzeitigen Form wirklich normtexttauglich seien, werde der Ausschuss 2 bei seinen weiteren Beratungen noch überprüfen. Dies gelte insbesondere für den Begriff „Berufsausübung in anderer Form“, unter dem der Ausschuss 2 derzeit die Bürogemeinschaften mit sozietätsfähigen Berufen und die Kooperationen auch mit nicht sozietätsfähigen Berufen verstehe. Insbesondere bei der als Scheinsozietät auftretenden Bürogemeinschaft sehe der Ausschuss 2 noch erheblichen Klärungsbedarf, vor allem im Hinblick auf § 32 Abs. 3 BORA. Es gehe um die Frage, ob auch die als Scheinsozietät auftretende Bürogemeinschaft bei einer Auseinandersetzung das Recht habe, jeden einzelnen Mandanten anzuschreiben und zu fragen, bei welchem der ausscheidenden Rechtsanwälte er die Fortführung des Mandates wünsche oder ob den ausscheidenden Rechtsanwälten nur das Recht zugebilligt werden soll, dass die verbleibenden Rechtsanwälte einen Umzugshinweis am Kanzleischild anbringen und auf die neuen Telekommunikationsdaten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts hinweisen müssen. Die Diskussion hierzu sei aber noch keineswegs abgeschlossen.

Zur Kür zähle der Ausschuss 2 die Frage, ob das Verbot der Angabe von Umsatzzahlen in § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA noch zeitgemäß sei. RA-GmbHs müssten ohnehin ihre Bilanzen im Bundesanzeiger veröffentlichen. Ob eine Pflichtveröffentlichung im Bundesanzeiger, der alles andere als ein werbewirksames Medium sei, eine Werbung mit Umsatzzahlen darstelle, sei fraglich. Möglicherweise könne man das Problem auch dadurch lösen, dass man in § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA die Wörter „Angabe von Umsatzzahlen“ durch die Wörter „Werbung mit Umsatzzahlen“ ersetze. Hierzu werde sich der Ausschuss 2 weitere Gedanken machen. Weiterhin werde sich der Ausschuss 2 mit der Frage beschäftigen, ob konkretisierende Regelungen zur Gewissenhaftigkeit in der BORA erforderlich seien, wobei man aber eine Verschriftung von Ethik-Regeln nach derzeitigem Diskussionsstand nicht wolle. Auch § 7a BORA über die Mediation gehöre auf den Prüfstand; hier wolle der Ausschuss 2 aber erstmal abwarten, was der Ausschuss 5 hierzu vorschlage. Schließlich wolle der Ausschuss 2 prüfen, inwieweit einzelne Normen der CCBE-Regeln in die BORA übernommen werden könnten oder sollten. Konkret beschlossen habe der Ausschuss 2 nur, den Antrag von Dr. Horn (SV-Mat. 14/2012) zur redaktionellen Bereinigung des § 30 Satz 2 BORA zu unterstützen, weil hier in der Tat durch nachträgliche Gesetzesänderungen ein Verweisungsfehler aufgetreten sei.

**RA Filges** dankt Dr. Giesen für den Bericht aus dem Ausschuss 2 und ruft nunmehr TOP 4.b. auf, nämlich die Beseitigung eines nachträglich aufgetretenen Verweisungsfehlers in § 30 Satz 2 BORA.

#### **b. Redaktionelle Bereinigung des § 30 Satz 2 BORA**

**Dr. Horn:** § 30 Satz 2 BORA verweise immer noch auf § 59a Abs. 3 BRAO. § 59a BRAO sei aber wegen Wegfalls des ursprünglichen Absatzes 2 neu strukturiert worden. Der frühere Absatz 3 sei jetzt Absatz 2 und der frühere Absatz 4 sei jetzt Absatz 3. In § 30 Satz 2 BORA müsse jetzt also korrekterweise § 59a Abs. 2 BRAO in Bezug genommen werden. Dazu wäre es wohl am einfachsten, wenn die Satzungsversammlung feststellt, dass eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliege und § 30 Satz 2 BORA entsprechend redaktionell bereinigt werde. Ein formeller Änderungsbeschluss wäre aber wohl vorzugswürdig.

**RA Engelke:** Auch wenn es sich nur um die Beseitigung eines Verweisungsfehlers aufgrund einer nach Erlass von § 30 BORA eingetretenen Gesetzesänderung des § 59a BRAO handele, müsse hierüber ein förmlicher Änderungsbeschluss mit satzungsändernder Mehrheit getroffen werden, da es sich trotz des nachträglich eingetretenen Verweisungsfehlers förmlich gesehen um eine Änderung der BORA handele.

**RA Filges** stellt nunmehr den Antrag zur Abstimmung, in § 30 Satz 2 BORA die Verweisung „§ 59a Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 59a Abs. 2“ zu ersetzen.

***In § 30 Satz 2 BORA wir die Verweisung auf „§ 59a Abs. 3“ durch die Verweisung auf „§ 59a Abs. 2“ ersetzt.***

***(angenommen; dafür: 76 Stimmen, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)***

**RA Filges** stellt fest, dass damit die satzungsändernde Mehrheit erreicht ist, da diese bei 91 stimmberechtigten Mitgliedern bei 46 liegt und alle stimmberechtigten anwesenden 76 Mitglieder für diesen Antrag gestimmt haben.

#### **5. Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)**

##### **Bericht aus dem Ausschuss**

**RA Schons:** Bei dem Ausschuss 3 handele es sich faktisch um einen Ausschuss ohne Geschäftsbereich, da in der Sitzung am 16.01.2012 keine Arbeitsergebnisse und damit keine Vorschläge an das Plenum hätten festgestellt werden können.

Hauptthema, mit dem sich der Ausschuss bislang beschäftigt habe, sei die doppelseitige Treuhandtätigkeit von Rechtsanwälten gewesen. Ein Vorschlag des Ausschusses, in der BORA klarzustellen, dass die doppelseitige Treuhandtätigkeit berufsrechtswidrig sei, sei bereits von der 4. Satzungsversammlung abgelehnt worden. Der Ausschuss habe dieses Thema wieder aufgegriffen, weil er es für wichtig halte. Das entsprechende Schreiben des Ausschussmitglieds Dr. Schwab finde sich in den Unterlagen als Anlage zum Protokoll über die Sitzung am 16.01.2012 (SV-Mat. 15/2012). Er persönlich halte die Argumente von Dr. Schwab für nachvollziehbar und spreche sich deshalb persönlich dafür aus, eine Klarstellung in die BORA aufzunehmen. Die Gegenargumente, insbesondere das Ar-

gument, dass eine berufsrechtliche Regelung nicht zulasten der Anwaltschaft gehen könne, dass Anwälte in Konkurrenz zu Notaren stünden, denen Treuhandtätigkeit erlaubt werde und dass beispielsweise auch der Mediator beidseitige Interessen vertrete, seien nicht überzeugend. Insbesondere der Mediator vertrete nämlich nicht beidseitige Interessen, sondern sei neutral. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass im Ausschuss keine Einigkeit erzielt werden können. Der Ausschuss sei sich aber einig, dass eine weitere Debatte nur stattfinden sollte, wenn sie von der Satzungsversammlung gewünscht sei. Er frage deshalb ein Meinungsbild ab.

***Die Satzungsversammlung spricht sich für eine Weiterbefassung des Ausschusses 3 mit dem Problem der doppelseitigen Treuhandtätigkeit aus.***

***(mit großer Mehrheit angenommen)***

**RA Schons:** Ein weiterer Punkt, mit dem sich der Ausschuss beschäftigt habe, sei das Auskunftsrecht des Mandanten bei der Führung von Anderkonten. Der Ausschuss habe hier keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen.

Darüber hinaus sei die Vergütung des Parteianwalts in der Mediation diskutiert worden. Der Ausschuss sei sich darüber einig gewesen, dass der Gesetzgeber dies regeln müsse, habe aber keine Satzungskompetenz erkannt.

Auch hinsichtlich des Vorwurfs der Einschränkung der freien Anwaltswahl durch Rechtsschutzversicherungen fehle es an der Satzungskompetenz.

Schließlich werde, nachdem der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe nun vorliege, die für dieses Thema gebildete Unterarbeitsgruppe ihre Arbeit aufnehmen. Darüber hinaus könne er berichten, dass BRAK und DAV eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Referentenentwurf abgeben und klar Position beziehen würden, dass die vorgesehenen extremen Einschränkungen für die Anwaltschaft nicht hinnehmbar seien.

**RA Filges** dankt RA Schons für diesen Bericht.

## **6. Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)**

### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Prof. Hellwig:** Das Thema, mit dem sich der Ausschuss 4 beschäftige, nämlich der grenzüberschreitende Rechtsverkehr sei ein schwieriges Thema, mit dem sich die Satzungsversammlung von Anfang an befasst habe. Da es in der Satzungsversammlung viele neue Mitglieder gebe, wolle er zunächst einen historischen Überblick schaffen. Angefangen habe alles mit der Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte im Jahre 1977. Diese Richtlinie sehe das Prinzip der doppelten Deontologie vor. Der CCBE habe dieses Prinzip der doppelten Deontologie von Anfang an als problematisch gesehen. Einige seien der Auffassung gewesen, dass die in der Erklärung von Perugia vereinbarten Prinzipien ausreichten. Die andere Ansicht habe eine Vollharmonisierung favorisiert. Der Kompromiss sei schließlich eine Harmonisierung der grenzüberschreitenden Berufsregeln in Form des CCBE Code of Conduct.

Bei der Beratung zur BORA und speziell des § 29 BORA habe die Satzungsversammlung sehr wohl gesehen, dass manche CCBE-Regeln gegen höheres Recht und zwar sowohl gegen europäisches als



auch gegen nationales Recht verstoßen. Es sei darüber diskutiert worden, wie dieses gelöst werden könne: entweder die fehlerhaften Vorschriften unmittelbar ausschließen, oder eine Gesamtübernahme des CCBE Code of Conduct und nach nachträglicher Prüfung die fehlerhaften Vorschriften ausschließen. Im letzteren Fall sei der schwarze Peter an die Kollegenschaft weitergegeben worden. Die Satzungsversammlung habe heftig über dieses Problem diskutiert. Die schließlich gewählte Fassung des § 29 BORA sei vor allem wegen seiner Europafreundlichkeit bevorzugt worden.

Nicht gesehen worden sei aber, dass die Übernahme der CCBE-Regeln nur für den deutschen Rechtsanwalt im Ausland, nicht aber für den ausländischen Rechtsanwalt in Deutschland gelte. Übersehen worden sei auch die Frage der Satzungsermächtigung des § 59b Nr. 9 BRAO. § 29 BORA verweise durch Pauschalübernahme auf die CCBE-Regeln. Die Satzungsermächtigung des § 59b Nr. 9 BRAO beziehe sich nur auf besondere Pflichten. Die Reichweite dieser Satzungsermächtigung sei nicht geprüft worden. Er wage die Behauptung, dass auch das Justizministerium dieses Problem nicht gesehen habe.

Der erste CCBE-Conduct sei 1988 geschaffen worden. 1998 habe es die erste Reform gegeben. Die Satzungsversammlung habe damals die Anpassung an die Fassung von 1998 ohne Problembewusstsein vorgenommen. Zwei weitere Reformen habe es 2002 und 2006 gegeben. Mit der Reform 2002 sei dem Willen der Europäischen Kommission gefolgt worden, die den CCBE aufgefordert habe, zwei Vorschriften zu ändern. Mit der Reform 2006 sei die Niederlassungsrichtlinie in den Code of Conduct eingearbeitet worden.

Bei der Frage, ob die Änderungen der CCBE-Regeln 2006 übernommen werden sollten, habe der Ausschuss 4 ursprünglich im alten Gleis fahren und die Pauschalverweisung auf die Fassung von 2006 ändern wollen. Das Normenscreening habe jedoch gezeigt, dass es einige Probleme mit dem CCBE Code of Conduct gebe, namentlich die Regelungen zur quota litis und die Einschränkung der Sozietätsdimensionalität bei Interessenkonflikten. Die CCBE-Regeln enthielten stärkere Einschränkungen als das deutsche Berufsrecht.

Ferner habe sich gezeigt, dass die Umsetzung der CCBE-Regeln von Land zu Land völlig unterschiedlich gehandhabt werde. Es sei also für jedes Land unklar, welche Fassung der CCBE-Regeln gelte. Auch die technische Umsetzung sei unterschiedlich. In einigen Ländern seien die CCBE-Regeln nicht übernommen worden, wenn sie inhaltlich schon vorhanden waren. Es gelte dann auch die Maßregel, dass bei Widerspruch einer CCBE-Regel zum nationalen Recht das nationale Recht gelte.

Die Satzungsversammlung sei bei der Übernahme der CCBE-Regeln durch die Verweisung im § 29 BORA sehr viel weiter gegangen als nur der Regelung der besonderen Pflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Aus diesem Grund habe der Ausschuss 4 der letzten Satzungsversammlung vorgeschlagen, dass § 29 BORA so nicht bleiben könne. Die CCBE-Regeln könnten nicht pauschal übernommen werden. Dieses habe die Satzungsversammlung jedoch nicht gewollt. Sie habe den Auftrag an den Ausschuss 4 gegeben, im Detail zu überprüfen, welche Vorschriften des CCBE Code of Conduct in der Fassung von 2006 gegen Verfassungsrecht und gegen EU-Recht verstoßen.

Der alte Ausschuss sei allerdings der Auffassung gewesen, dass das Ehrenamt eine solche Detailanalyse in der Kürze der restlichen Wahlperiode nicht leisten könne. Diese Aufgabe sei für die neue Satzungsversammlung.

Der neue Ausschuss 4 der jetzigen Satzungsversammlung habe geprüft, was eigentlich die Ermächtigungsgrundlage ist. So seien alle CCBE-Regeln zur Unabhängigkeit, Interessenkonflikt, Werbung und Quota Litis nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 59b Nr.9 BORA gedeckt, weil sie nicht speziell grenzübergreifende Sachverhalte regeln. Einen spezifisch grenzüberschreitenden Sachverhalt regel-

ten nur ganz wenige Vorschriften, zum Beispiel die über die Zusammenarbeit einerseits und die Korrespondenz andererseits zwischen Rechtsanwälten aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Auch die Practice Rules der Solicitors Regulation Authority gingen diesen Weg. Sie übernahmen nur die spezifisch grenzüberschreitenden Regelungen.

Der neu zusammengesetzte Ausschuss 4 habe sich die CCBE-Regeln angeschaut. Nach dieser Prüfung seien alle CCBE-Regeln dem Inhalt nach auch im deutschen Recht enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die speziell grenzüberschreitender Natur seien. Es gebe die einstimmige Grundhaltung im Ausschuss 4, nur noch die speziell grenzüberschreitenden Regelungen in die BORA zu übernehmen. Der jetzige Ausschuss 4 halte deswegen am Ergebnis des letzten Ausschusses 4 fest. Die Übernahme müsse auf die Regeln reduziert werden, die von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind. Übrigens erschwere der Flickenteppich in den verschiedenen Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Tätigkeit. Es müsse immer geprüft werden, ob und wie und in welcher Fassung die CCBE-Regeln umgesetzt sind. Dabei sollte der CCBE Code of Conduct doch eigentlich die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern.

**RA Filges** dankt Prof. Hellwig und dem Ausschuss für die viele Arbeit.

## **7. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)**

### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Dr. Wagner:** Der Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung und Mediation – habe sich in seiner ersten Sitzung mit dem Thema der sanktionierten Fortbildungspflicht und dem noch nicht verabschiedeten Mediationsgesetz befasst. Zu letzterem werde die stellvertretende Ausschussvorsitzende RAin Klein weitere Ausführungen machen, da sie sich insoweit die Aufgabenbereiche aufgeteilt hätten.

Hinsichtlich der sanktionierten Anwaltsfortbildung bestehe für die Satzungsversammlung und damit auch für den Ausschuss die Problematik, dass der Gesetzgeber bewusst den Bereich der Aus- und Fortbildung der Satzungskompetenz der Satzungsversammlung entzogen hat. Die Satzungsversammlung könne hierüber keine Beschlüsse fassen.

Der Ausschuss 5 der 4. Satzungsversammlung habe versucht, dieser Problematik dadurch aus dem Weg zu gehen, indem er die Fortbildungspflicht unter dem Kompetenzbereich der allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten, nämlich der Gewissenhaftigkeit nach § 59b Abs. 2 Nr. 1 a) BRAO behandelte. Hierzu habe der Ausschuss 5 der 4. Satzungsversammlung einen Vorschlag für die Einführung eines neuen § 2a BORA-E vorgelegt, wonach die Fortbildungspflicht für Anwälte näher konkretisiert, aber nicht strafbewehrt werden sollte. Die 4. Satzungsversammlung hätte diesen Vorschlag des Ausschusses jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt (dafür: 12; dagegen 82; Enthaltungen: 10).

Aufgrund dieser Beschlusslage und der Tatsache, dass die Satzungsversammlung für die Frage einer weitergehenden Regelung der Fortbildungspflicht keine Satzungskompetenz habe, habe der Ausschuss in der Sitzung vom 20.03.2012 beschlossen, sich mit dem Thema so lange nicht weiter zu befassen, bis entweder der Gesetzgeber der Satzungsversammlung für die Regelung der Fortbildung eine Kompetenz zugewiesen hat oder die Satzungsversammlung den Ausschuss einen konkreten Auftrag erteilt.

Er wolle im Folgenden zu diesem Thema noch einige allgemeine Ausführungen machen. Die Frage, ob den Anwälten eine konkrete Pflicht zur Fortbildung nach Umfang und Inhalt vorgeschrieben werden soll, werde einerseits unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, andererseits unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung der Aufrechterhaltung des Rechtsberatungsmonopols der Rechtsanwälte als berufene und qualifizierte Anbieter von Rechtsberatung diskutiert.

Prof. Hellwig habe soeben die Fortsetzung der Deregulierungsbemühungen der europäischen Kommission geschildert. Prof. Ewer habe die Notwendigkeit der Sicherung der Qualität anwaltlicher Leistungen betont. Die Diskussion über die sanktionierte Fortbildungspflicht werde in der Anwaltschaft kontrovers geführt, sowohl in den Kammern als auch in den Anwaltvereinen. Das BMJ stehe der Einführung einer sanktionierten Fortbildungsverpflichtung skeptisch gegenüber, obwohl diese in vielen europäischen Nachbarländern und in einigen US-amerikanischen Staaten geltendes Gesetz sei. Auch andere deutschen Berufe, z. B. die Wirtschaftsprüfer, würden die sanktionierte Fortbildungspflicht kennen.

Zu beachten sei aber Folgendes: Wenn die Anwaltschaft ihre Interessen durchsetzen wolle, wie immer diese aussehen mögen, müsse sie mit einer Stimme sprechen, insbesondere durch ihre beiden großen Verbände, die Bundesrechtsanwaltskammer und den Deutschen Anwaltverein. Solange sich in dieser Diskussion kein einheitliches Meinungsbild zeige, halte er es im Moment für nicht geboten, dem Gesetzgeber einen Gesetzentwurf hierzu vorzulegen. Vielmehr schlage er vor, dass zunächst die Diskussion in der Kollegenschaft und den Verbänden weitergeführt wird, ohne dass die Satzungsversammlung bereits jetzt mit einem eigenen Vorschlag oder gar mit einem Gesetzentwurf in die Öffentlichkeit dringt. Gleichzeitig könnte in der berufspolitischen Diskussion gegenüber dem Justizministerium und den Mitgliedern des Bundestags angeregt werden, die Kompetenz der Satzungsversammlung auf den Bereich der anwaltlichen Fortbildung zu erstrecken.

Er hoffe, dass sich aus der nachfolgenden Diskussion ein Meinungsbild ergibt, ob und wie der Ausschuss dieses Thema weiterbehandeln soll.

**RAin Klein:** In der 1. Sitzung der 5. Satzungsversammlung habe der Ausschuss 5 den Auftrag erhalten, sich mit dem Thema Mediation zu befassen, einen Vorschlag zu § 7a BORA vor dem Hintergrund des kommenden Mediationsgesetzes zu unterbreiten und gegebenenfalls einen Unterausschuss „Mediation“ einzurichten. Der Ausschuss habe sich entschieden, keinen Unterausschuss einzurichten, sondern die Thematik im Ausschuss selbst zu diskutieren.

Auf Antrag von RAin Sabine Seip aus Berlin, dass sich die Satzungsversammlung mit dem Thema Mediation befassen möge, habe die 2. Satzungsversammlung in ihrer 2. Sitzung im Februar 2001 eine Arbeitsgruppe gegründet. Aus der Arbeitsgruppe sei der Ausschuss 6 hervorgegangen. Dieser habe einen Vorschlag zur Ergänzung der BORA durch einen § 7a BORA vorgelegt, der das Führen der Berufsbezeichnung „Mediator“ regelte. Dieser Vorschlag finde sich nun in geänderter Form im geltenden § 7a BORA.

Nun sei das Gesetzgebungsvorhaben zur Mediation auf den Weg gebracht worden. Das Mediationsgesetz diene der Umsetzung der Europäischen Mediationsrichtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008, die zum 20.05.2011 in deutsches Recht transformiert werden sollte. Im Januar 2011 sei der Regierungsentwurf von der Bundesregierung verabschiedet worden und liege seit April 2008 als Bundestagsdrucksache vor. Nachdem der Bundestag den Gesetzentwurf im Dezember 2011 angenommen habe, habe im Februar dieses Jahres der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Ursprünglich habe der Gesetzentwurf drei Arten der Mediation vorgesehen: die gerichtliche, die gerichtsnahe und die außergerichtliche Mediation. Der

aktuelle Gesetzentwurf sehe nur noch die außergerichtliche Mediation vor. Dagegen hätten sich die Länder gewandt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Dort befinde sich das Vorhaben momentan.

Für den Ausschuss habe sich die Frage gestellt, ob § 7a BORA vor dem Hintergrund des kommenden Mediationsgesetzes abgeschafft oder geändert werden soll. Der Ausschuss habe über die geplante Einführung des einfachen Mediators nach § 5 Abs. 1 MediationsG und den zertifizierten Mediator nach § 5 Abs. 2 und 3 MediationsG diskutiert. Der einfache wie der zertifizierte Mediator müssten nach § 5 Abs. 1 MediationsG gegenüber § 7a BORA erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung erfüllen.

Der Ausschuss sei sich einig, dass in § 7a BORA keine Fortbildungspflicht für anwaltliche Mediatoren geregelt werden könne, da die Satzungsversammlung insoweit keine Regelungskompetenz habe.

Der Ausschuss habe ferner darüber diskutiert, ob § 5 Abs. 1 MediationsG den § 7a BORA verdrängt, und auch darüber, inwieweit § 7a BORA eine Signalwirkung für die Anwaltschaft in Bezug auf das Thema Mediation zukomme.

In Hinblick auf den zertifizierten Mediator sähen § 5 Abs. 2 i. V. m. § 6 und § 5 Abs. 3 MediationsG eine Verordnungsermächtigung zugunsten des BMJ bezüglich einer Regelung der Anforderungen an die Ausbildung zum zertifizierten Mediator vor. Diese Ausbildungsverordnung werde jedoch frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft treten, um es Kammern und Verbänden zu ermöglichen, sich auf Regelungen zu einigen.

Voraussichtlich werde die Ausbildungsverordnung eine Zertifizierungsstelle benennen, die für die Verleihung des Titels des zertifizierten Mediators zuständig sein wird. Die Rechtsanwaltschaft müsse diesbezüglich darauf hinwirken, dass diese einheitliche Stelle zumindest von Rechtsanwälten mitkontrolliert wird, wenn gegebenenfalls schon nicht die Rechtsanwaltskammern als Zertifizierungsstellen vorgeschlagen werden sollten.

**Dr. Purrucker:** Hinsichtlich der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht rege er an, dass, obwohl die Satzungsversammlung keine Kompetenz hat, der Ausschuss tätig werden soll. Zudem müsse die Diskussion zur kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht auch im Plenum der Satzungsversammlung geführt werden.

**Dr. Krenzler** unterstützt das Plädoyer Dr. Purruckers. Wenn sich die Satzungsversammlung über ein Fortbildungskonzept verständigen würde, unabhängig von der Sanktionierung, hätte dies bereits Signalwirkung. Im zweiten Schritt sollte man sich überlegen, wie eine Sanktionierung aussehen könnte. Derzeit herrsche eine unbestimmte Angst davor, Verstöße gegen die Fortbildungspflicht zu sanktionieren. Die Satzungsversammlung sollte für den Fall vorbereitet sein, dass der Gesetzgeber der Satzungsversammlung eine Kompetenz in Hinblick auf die Fortbildung einräumt.

**Dr. Greve:** Die Satzungsversammlung könne nicht auf den Gesetzgeber warten. Dieser erwarte von der Satzungsversammlung konkrete Vorschläge. Der Ausschuss 5 müsse seine Arbeit hinsichtlich der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht fortsetzen. Dies müsse indes in Abstimmung mit dem Ausschuss 1 geschehen, in dem über eine Veränderung der Anforderungen nach § 15 FAO nachgedacht werde.

**Prof. Ewer:** Die Satzungsversammlung sollte sich nicht aller berufsrechtlichen Themen unabhängig von dem Vorliegen einer Satzungskompetenz annehmen. Dennoch bestehe ein guter Grund, sich mit der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht näher zu befassen. Dabei sollte nicht

das Adjektiv „sanktionsbewehrt“ in den Vordergrund gestellt werden. Durch eine Konkretisierung der Fortbildungspflicht würde bereits dafür gesorgt werden, dass der Fortbildungspflicht vermehrt nachgekommen wird.

Der Qualitätsverfall der anwaltlichen Arbeit resultiere auch nicht nur aus einem Mangel an Fortbildung, sondern zum Teil auch aus wirtschaftlicher Not. Es würden Mandate übernommen, die mangels Kompetenz nicht übernommen werden dürften.

**RA Baur** plädiert für einen klaren Auftrag der Satzungsversammlung an den Ausschuss 5, sich mit dem Thema der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht zu befassen. Die Entscheidung des Ausschusses, sich mit dem Thema nicht weiter zu befassen, sei knapp gefällt worden. Viele hätten gegen die Fortführung der Arbeit gestimmt, da sie sich der Unterstützung der Satzungsversammlung nicht sicher gewesen seien.

Wenn der Ausschuss einen eindeutigen Auftrag von der Satzungsversammlung bekommen sollte, dann sollte das Arbeitsergebnis indes nicht erneut im Plenum abgelehnt werden. Dies sei in der 4. Satzungsversammlung geschehen. Der Vorschlag des Ausschusses für einen § 2a BORA-E sei damals gescheitert, obwohl dieser eine Sanktion nicht ausdrücklich vorsah.

**Dr. Krenzler:** Der in der vergangenen Legislaturperiode vorgeschlagene § 2a BORA sei seines Erachtens zu wenig konkret. Was sei Fortbildung? Welche Formen der Fortbildung sollten gewählt werden können? Wie könne eine Sanktion aussehen? Dies müsse in einem über den Vorschlag des § 2a BORA hinaus gehenden Modell festgelegt werden.

**RAin Groppler** weist darauf hin, dass es Überschneidungen zur Arbeit des Ausschusses 1 im Hinblick auf die Fachanwaltsfortbildung gebe und eine Abstimmung der Ausschüsse insoweit sinnvoll sei.

**Dr. Wagner** erklärt, er verstehe die Redebeiträge als klaren Auftrag der Satzungsversammlung an den Ausschuss, sich mit dem Thema der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht weiter zu beschäftigen.

## **8. Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz)**

### **Bericht aus dem Ausschuss**

**Prof. Gasteyer:** Er wolle einen kurzen Bericht aus der laufenden Arbeit des Ausschusses 6 geben. Die Kurzbezeichnung des Ausschusses laute „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“. Zur Erinnerung wolle er kurz ausführen, dass die 4. Satzungsversammlung einen Unterausschuss „Datenschutzrecht“ eingerichtet hatte. Dessen Arbeit sollte in der 5. Satzungsversammlung fortgeführt werden, jedoch mit einem breiteren Aufgabengebiet. Datenschutz sei nur ein Gebiet von mehreren, wenn auch ein sehr wichtiges, in dem Verschwiegenheit und Vertraulichkeit die obersten Anforderungen seien. Daher gebe es jetzt die umfassendere Bezeichnung des Ausschusses.

Der Ausschuss 6 habe sich in verschiedenen Unterarbeitsgruppen organisiert, um die Fülle des Stoffes in verdauliche Häppchen aufzuteilen. Diese Unterarbeitsgruppen seien:

### UAG 1 – Zusammenarbeit/Einschaltung Dritter

Gegenstand sei die anwaltliche wie die nichtanwaltliche Zusammenarbeit sowie die Einschaltung/Auftragserteilung an anwaltliche wie nichtanwaltliche Dritte. Als Anlage zum Protokoll der vorletzten Sitzung des Ausschusses sei eine Tabelle verschickt worden. Am 13.05.2012 habe der Ausschuss sich damit befasst. Ziel sei die Erfassung der Lebenssachverhalte, daran anschließend die Frage, wie Anwälte und Mandanten mit ihnen umgingen und was die Erwartungen seien, um dann etwas zur Üblichkeit oder Sozialadäquanz zu sagen. Dann solle die rechtliche Bewertung folgen und Best Practice-Beispiele gebildet werden.

### UAG 2 – Bürogemeinschaften

Thema seien hier die Probleme der klassischen Bürogemeinschaft, in der Räume und Personal geteilt würden. Die Befassung mit IT-bezogenem Datenschutz sei ausgeklammert worden. Die Probleme fielen in den grundsätzlichen Tätigkeitsbereich von Ausschuss 2 und hier sei eine Abstimmung erforderlich, die auch stattfinde.

### UAG 3 – Cloud Computing/Technische Entwicklungen

Thema sei die technische Seite des Cloud Computing und daraus folgende Rechtsfragen. Mit diesen Fragen habe der Ausschuss sogar angefangen, weil kaum jemand im Ausschuss und profund nur eine Mitglied sich in dem Komplex auskannte. Alle Ausschussmitglieder benötigten aber ein Grundverständnis, bevor sie über Regelungen nachdachten.

UAG 4 – Besondere Probleme bei der Zusammenarbeit und daraus folgende Rechtsfragen mit dem Schwerpunkt Bestandsaufnahme internationaler Sachverhalte und "Vor"arbeiten, insbesondere des CCBE (enthält Zusammenfassung der Regelungen in einzelnen Mitgliedstaaten)

Allerdings sei der Ausschuss relativ rasch der Auffassung gewesen, dass das isolierte Verfolgen der Fragestellung wenig sinnvoll sei. Jeder Lösungsvorschlag müsse international kompatibel sein, also die Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten über die Grenze und den Bezug von Dienstleistungen auch von Unternehmen ermöglichen, die nicht in Deutschland niedergelassen seien.

### UAG 5 – Alltagsfragen der Verschwiegenheit

Der Titel bedürfe keiner näheren Erläuterung. Der Ausschuss sei fleißig gewesen, insbesondere auch außerhalb der Präsenzsitzungen. Dafür danke er allen Mitgliedern.

Als Erstes werde die Satzungsversammlung voraussichtlich vom Ausschuss 6 eine Darstellung des Cloud Computing erhalten, damit das Problembewusstsein und -verständnis geschärft werde. Daran anschließen dürfte sich ein Zwischenergebnis der Tätigkeit des Unterausschusses 1, also zu „Problemen der anwaltlichen und nicht-anwaltlichen Zusammenarbeit und Einschaltung Dritter“.

Vor jedem Regelungsvorschlag sei natürlich die Frage der Satzungscompetenz zu prüfen. Auch dazu werde der Ausschuss eine Analyse abgeben und praktische Vorschläge machen. Der Ausschuss habe sich die Meinung gebildet, dass für bestimmte Bereiche eine Satzungscompetenz bestehe. Dies solle jedoch ausführlich und deshalb nicht heute vorgestellt und diskutiert werden.

Ein Großteil der Ausschussmitglieder habe kürzlich auf Einladung von Prof. Ewer an dem hochinteressanten Symposium des DAV zum Thema „In den Wolken – Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht auch bei grenzüberschreitendem Outsourcing und Cloud Computing“

teilgenommen. Der Ausschuss bemühe sich, mit den Überlegungen im DAV konsistent zu bleiben, weil er es für fatal halte, wenn die Vertreter der deutschen Anwaltschaft in ganz zentralen Punkten unterschiedliche Auffassungen und Zielsetzungen propagierten.

Für eine inhaltliche Diskussion im Plenum sei es heute noch zu früh, aber er hoffe, er habe die Satzungsversammlung zum einen von der Ernsthaftigkeit und Intensität der Arbeit des Ausschusses überzeugen und zum anderen ihren Appetit auf das nächste Mal steigern können.

**RA Filges** dankt Prof. Gasteyer für den Bericht.

## 9. Bericht aus der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung

**RA Filges** weist darauf hin, dass die in § 1 Satz 3 GO der 5. Satzungsversammlung vorgesehene elektronische Übermittlung oder Möglichkeit zum elektronischen Herunterladen von Materialien der Satzungsversammlung bei Zustimmung des Mitglieds problemlos über ein eigenes Intranet der Satzungsversammlung bei der BRAK mit passwortgeschütztem Zugang ermöglicht werden könne. Die dazu nötige Infrastruktur sei bei der BRAK vorhanden. Nach Beratung durch den Versammlungsrat habe er entschieden, die geschlechterneutrale Fassung der Geschäftsordnung von RAin Holloch heute nicht zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Die geschlechterneutrale Fassung sei erst am Freitag, dem 11.05.2012 um 15.30 Uhr an den Vorsitzenden der AG Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung, Prof. Gasteyer, versandt worden, der diese dann zwei Stunden später an die BRAK weitergeleitet habe. Da sich sowohl BRAK-Präsidium als auch BRAK-Geschäftsführung zu diesem Zeitpunkt auf der 133. Hauptversammlung der BRAK in Karlsruhe befanden, habe die geschlechterneutrale Formulierung der Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung nicht mehr an die Mitglieder der Satzungsversammlung weitergeleitet werden können. Deshalb habe auch der Versammlungsrat empfohlen, die geschlechterneutrale Formulierung der Geschäftsordnung nicht als Tischvorlage heute hier auslegen zu lassen, da die allermeisten Mitglieder der Satzungsversammlung dann keine Prüfungsmöglichkeit mehr gehabt hätten. Damit sei aber kein Vorwurf an die späte Übermittlung der geschlechterneutralen Formulierung der Geschäftsordnung verbunden, weil die Entwürfe zur Geschäftsordnung sich bis kurz vor der heutigen Sitzung noch geändert hätten. Deshalb danke er RAin Holloch auch ausdrücklich dafür, dass sie noch eine geschlechterneutrale Fassung abgeliefert habe und bitte gleichzeitig um Verständnis, dass zunächst die Inhalte der Geschäftsordnung abgestimmt werden müssten, bevor die geschlechterneutrale Formulierung verabschiedet werden könne. Dies solle dann auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung geschehen. Frau Kollegin Holloch habe sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt.

Zum Prozedere weise er darauf hin, dass nach § 191d BRAO die Satzungsversammlung beschlussfähig ist, wenn drei Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei 91 stimmberechtigten Mitgliedern seien dies 55 Mitglieder. Da Beschlüsse zur Geschäftsordnung keine Beschlüsse zur Berufsordnung seien, sondern sonstige Beschlüsse seien, könnten diese nach § 191d Abs. 3 Satz 1 BRAO mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

**Prof. Gasteyer** verweist zunächst auf das Protokoll über die 1. Sitzung der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung am 17.02.2012 (SV-Mat. 22/2012), den Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung (SV-Mat. 23/2012), die Synopse der Entwürfe zur Geschäftsordnung der 5. Satzungsversammlung mit Stand April 2012 (SV-Mat. 24/2012) sowie seinen förmlichen Antrag (SV-Mat. 31/2012). Die geschlechtergerechte Fassung von Frau Kollegin Holloch liege vor, könne jedoch heute noch nicht erörtert werden, da sie erst noch als SV-Material versandt werden müsse. Bei der folgenden Darstellung weise er darauf hin, dass man aber von der neuen

Paragraphennummerierung ausgehe, also aus § 2a GO der § 3 GO werde und aus § 2b GO der § 4 GO werde. Dementsprechend änderten sich die folgenden Paragraphenbezeichnungen um jeweils zwei Nummern nach oben, so dass aus § 3 GO alt nunmehr § 5 GO neu werde. Entsprechend verhalte es sich bei den folgenden Paragraphennummerierungen.

Bei der vom Beamer an die Wand geworfenen Fassung handele es sich um den Vorschlag einer Geschäftsordnung für die 5. Satzungsversammlung (SV-Mat. 23/2012), die gegenüber SV-Mat. 23/2012 nur marginal mit seinen Änderungsvorschlägen vom 09.05.2012 auf der Basis der Änderungsvorschläge von Dr. Finzel vom 27.04.2012 ergänzt worden sei. Im Wesentlichen handele es sich um redaktionelle und sprachliche Korrekturen. Lediglich bei § 13 Abs. 3 GO neu habe sich eine kleine inhaltliche Korrektur ergeben, die er dort erläutern werde.

Bei § 1 GO (Einberufung) habe die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, mit Zustimmung des Mitglieds die elektronische Übermittlung oder Möglichkeit zum elektronischen Herunterladen als Versendungsform genügen zu lassen. Damit könnten die Mitglieder der Satzungsversammlung selbst entscheiden, ob sie die Materialien weiterhin in Papierform oder auf elektronischem Wege erhalten wollen. Die Einschränkung „soweit gesetzlich zulässig“ beruhe darauf, dass § 191c Abs. 1 BRAO vorsehe, dass die Satzungsversammlung durch den BRAK-Präsidenten schriftlich einzuberufen sei. An diesem gesetzlichen Schriftformerfordernis, welches eine elektronische Übermittlung ausschliesse, komme man nicht vorbei, auch wenn dieses Schriftformerfordernis aus dem Jahre 1994 heute etwas antiquiert erscheine. Es bleibe also dabei, dass die Einberufung der Satzungsversammlung schriftlich per Post zu erfolgen habe, während bei der Übersendung von Materialien, für die kein gesetzliches Schriftformerfordernis vorgesehen sei, das Mitglied selbst entscheiden könne, ob es die Materialien per Post oder per E-Mail oder durch die Möglichkeit zum Herunterladen aus einem Intranet erhalten möchte.

Bei den Wahlvorschlägen zur Wahl des Versammlungsrates in § 3 Abs. 3 GO neu sei die Arbeitsgruppe mehrheitlich der Auffassung, dass es eine Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen geben müsse, damit der Wahlzettel vorbereitet werden könne. Frau Kollegin Holloch habe vorgeschlagen, Wahlvorschläge für den Versammlungsrat bis zum Beginn der Sitzung zu ermöglichen. Die Arbeitsgruppe schlage hingegen vor, dass Wahlvorschläge zum Versammlungsrat bis sieben oder zehn Tage vor Beginn der Plenarsitzung eingereicht werden müssen. Diese Frage gelte es zu entscheiden.

Bei der Antragstellung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GO neu schlage die Arbeitsgruppe vor, das Wort „kurze“ zu streichen, denn eine Begründung sei eine Begründung, einerlei ob sie kurz oder lang sei. Dr. Finzel habe zu § 5 Abs. 1 GO neu vorgeschlagen, das Wort „den“ bei den fünf Rechtsanwaltskammern zu streichen. Da es sich aber um diejenigen Rechtsanwaltskammern handele, die die Einberufung der Satzungsversammlung oder den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt hätten, sei es richtig, auf genau diese fünf Rechtsanwaltskammern abzustellen, weshalb der Streichungsvorschlag von Dr. Finzel nicht übernommen worden sei.

Bei der Öffentlichkeit schlage die Arbeitsgruppe im neuen § 6 Abs. 2 GO vor, dass auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung öffentlich sein sollen. Damit werde einer vielfach erhobenen Forderung aus der Wissenschaft entsprochen, die beklagt habe, dass man bisher nur auf Antrag die Plenumsmaterialien bekomme, was heute nicht mehr zeitgemäß sei. Eine nähere Regelung der Form der Öffentlichkeit halte die Arbeitsgruppe für entbehrlich, da die Veröffentlichung der Plenumsmaterialien auf der Internetseite der BRAK ohnehin die einfachste Form des öffentlichen Zugangs zu Plenumsmaterialien sei. Bei den Ausschussmaterialien empfehle die Arbeitsgruppe hingegen keine derartige Öffentlichkeit, da insbesondere Ausschussprotokolle mäandrierende und teils widersprüchliche Wortbeiträge wiedergäben, bis eine einheitliche Linie im



Ausschuss gefunden werde. Eine Internetöffentlichkeit auch dieser Ausschussprotokolle würde den freien Gedankenaustausch eher hemmen, wenn die Ausschussmitglieder befürchten müssten, dass auch möglicherweise nicht ganz durchdachte Wortbeiträge auf ewig im Internet nachzulesen wären. Dementsprechend seien nach § 13 Abs. 3 GO neu auch die Ausschusssitzungen nicht öffentlich. Dem Informationsinteresse Außenstehender werde dadurch Rechnung getragen, dass nach § 13 Abs. 5 Satz 2 GO neu der Vorsitzende der Satzungsversammlung Einsicht in nicht öffentlich zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren könne, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Bei der Leitung der Versammlung schlage die Arbeitsgruppe in § 7 Abs. 4 einen neuen Satz 2 vor, wonach die Sitzung nur vertagt werden könne, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt. Anders als die Unterbrechung, über die der Präsident der BRAK autonom entscheide, sei die Vertagung einer Sitzung und damit die endgültige Verschiebung einer möglichen Beschlussfassung derart gravierend, dass darüber nur das Plenum insgesamt entscheiden könne.

Beim Schluss der Aussprache schlage die Arbeitsgruppe in § 9 Abs. 1 GO einen neuen Satz 2 vor, wonach weitere Redebeiträge nach Schluss der Aussprache zur Sache nur dann zulässig sind, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat. Wenn der Vorsitzende nach Erschöpfung der Rednerliste die Aussprache für geschlossen erkläre, sollten weitere Redebeiträge zur Sache nur noch nach Wiedereröffnung der Aussprache zulässig sein. Über die Wiedereröffnung sollte das Plenum selbst entscheiden, damit etwaigen Anfechtungsmöglichkeiten der Boden entzogen wird.

Bei § 10 Abs. 6 Satz 2 GO neu werde lediglich klarstellend vorgeschlagen, dass der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt, der Satzungsversammlung bekannt gibt. Das sei an sich eine Selbstverständlichkeit, zur Klarstellung jedoch noch einmal ausdrücklich erwähnt.

In § 11 Abs. 3 GO neu solle geregelt werden, dass Wahlen geheim erfolgen, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.

In § 13 Abs. 3 GO neu solle zwischen Teilnehmern der Satzungsversammlung einerseits und Mitgliedern der Satzungsversammlung andererseits unterschieden werden. Protokollberichtigungsanträge sollen an alle Mitglieder der Satzungsversammlung unabhängig von ihrer Teilnahme versandt werden. Abstimmungsberechtigt über den Entscheidungsvorschlag der Versammlungsleitung zu einem Protokollberichtigungsantrag sollen allerdings nur die teilnehmenden Mitglieder der Satzungsversammlung sein, weil nur diese über die Berechtigung des Protokollberichtigungsantrages entscheiden könnten. Wer an der Sitzung nicht teilgenommen hat, könne über die Berechtigung eines Protokollberichtigungsantrages nicht entscheiden.

§ 13 Abs. 5 GO neu verankere das Recht der Mitglieder in der Satzungsversammlung, jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und derjenigen Ausschüsse zu nehmen, an deren Arbeit das Mitglied nicht mitwirkte. Nichtmitglieder sollen in die nicht öffentlich zugänglichen Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse Einsicht nehmen können, wenn sie ein berechtigtes Interessen darlegen und der Vorsitzende die Einsichtnahme gestattet. Hier spiegele sich die Regelung zur Öffentlichkeit in dem neuen § 6 Abs. 2 GO wider. Plenumsmaterialien seien in der Regel öffentlich, während Ausschussmaterialien und -protokolle beschränkt öffentlich nach Entscheidung des Vorsitzenden seien.

In § 14 GO neu solle klargestellt werden, dass die Begründung von Beschlüssen zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung unter Berücksichtigung der Beratungen der

Satzungsversammlung überarbeitet dem BMJ übermittelt werden soll. In der Plenumsberatung könnten sich gegenüber den schriftlich vorliegenden Beschlussanträgen mit Begründung Gesichtspunkte ergeben, die in der schriftlichen Begründung noch nicht Eingang gefunden hätten. Deshalb müsse die überarbeitete Begründung dem BMJ übermittelt werden. Nicht geregelt werden solle, wer die Überarbeitung der Beschlussanträge mit Begründung vorzunehmen hat. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, dass dies der Antragsteller übernehmen solle. Das würde naturgemäß auf Schwierigkeiten etwa dann stoßen, wenn abgeänderte Begründungen nicht der Intention des Antragstellers entsprächen und er dann gegen seine Überzeugung eine neue Begründung schreiben müsste. Deshalb soll die Frage, wer die Begründung überarbeiten soll, dem Vorsitzenden – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Versammlungsrat – überlassen bleiben.

**RA Filges** dankt dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung für seinen Sachbericht und bittet um Meinungsäußerungen.

**RA Scharmer:** In § 11 Abs. 3 GO sollte klargestellt werden, dass geheime Wahlen mit nicht unterschriebenem Stimmzettel zu erfolgen haben, damit die Wahl auch wirklich geheim bleibe und keine Anfechtungsmöglichkeiten eröffnet würden.

**RA Filges:** Die geheime Wahl sei ohnehin schwierig, wenn es keine Wahlkabinen gebe.

**Dr. Offermann-Burckart:** Es fehle eine Regelung für leere oder ungültige Stimmzettel ebenso wie für Enthaltungen. Gerade die Enthaltungen hätten bei einer BRAK-Hauptversammlung jüngst für Irritationen gesorgt, inwieweit sie in das Abstimmungsergebnis einfließen.

**Prof. Gasteyer:** Für Beschlüsse zur Änderung der Berufs- oder Fachanwaltsordnung bedürfe es einer qualifizierten Mehrheit, so dass Enthaltungen oder ungültige Stimmen insoweit irrelevant seien, als sie zum Erreichen der qualifizierten Mehrheit nicht beitragen könnten. Geheime Wahlen gebe es nur zum Versammlungsrat, in den gewählt sei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinige. Ein leerer oder ungültiger Stimmzettel sei deshalb keine Ja-Stimme. Sonstige Beschlüsse – ob in geheimer oder nicht geheimer Abstimmung – bedürften der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so dass leere Stimmzettel oder ungültige Stimmen ebenfalls nicht zum Mehrheitserfordernis beitragen könnten. Einer Regelung bedürfe es daher nicht.

**Dr. Greve:** Ein leerer Stimmzettel bedeute, dass ein Mitglied der SV anwesend sei, aber keine Stimme abgegeben habe. Bei der Ermittlung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder könne so problemlos festgestellt werden, dass ein Mitglied anwesend sei, aber keine Stimme abgegeben habe. Deshalb bedürfe es keiner Regelung für leere Stimmzettel oder ungültige Stimmen.

**Prof. Gasteyer:** Zu § 3 Abs. 3 Satz 3 GO neu müsse noch entschieden werden, ob Wahlvorschläge für den Versammlungsrat bis zu sieben oder bis zu zehn Tagen vor Sitzungsbeginn eingereicht werden könnten. Die Mehrheit der AG Geschäftsordnung habe sich für zehn Tage entschieden. Deshalb sollte in die Fassung der Geschäftsordnung, die hier auf der Leinwand sichtbar sei, auch die zehn Tage aufgenommen werden.

**RA Paul:** Dies unterstreiche er und stelle sicherheitshalber den Antrag, Wahlvorschläge zum Versammlungsrat nur bis zehn Tage vor Sitzungsbeginn zuzulassen.

**RA Filges** schlägt vor, über die Geschäftsordnung im Ganzen abzustimmen. Maßgebend sei die hier auf der Leinwand erscheinende Fassung SV-Mat. 23/2012 mit den Änderungsvorschlägen von Prof. Gasteyer vom 09.05.2012 auf der Basis der Änderungsvorschläge von Dr. Finzel vom

27.04.2012. In § 3 Abs. 3 Satz 3 GO neu heiÙe es demgemäÙ „bis zehn Kalendertage vor der Sitzung“. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit bitte er die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ihre Stimmkarte zu erheben, damit ausgezählt werden könne. Er stelle fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Wer der Geschäftsordnung in der nachfolgenden Fassung zustimmen möchte, den bitte er, die Stimmkarte zu erheben.

### **Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung**

Aufgrund § 191a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung gibt sich die Satzungsversammlung diese Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Einberufung**

- (1) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Telefax geschehen. Mit Zustimmung des Mitglieds genügt die elektronische Übermittlung oder Möglichkeit zum elektronischen Herunterladen, soweit gesetzlich zulässig. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (2) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.

#### **§ 2 Vorbereitung der Satzungsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Satzungsversammlung fest.
- (2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung sodann unverzüglich zu übersenden.
- (4) Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen/ Berichterstatter bestellen, Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
- (5) Berichterstatterinnen/Berichterstatter und Mitglieder von Ausschüssen können nur Mitglieder der Satzungsversammlung sein. Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

### **§ 3**

#### **Versammlungsrat**

(1) Die Satzungsversammlung bildet einen Verwaltungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung, der gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates ist sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind.

(3) Zur Wahl des Verwaltungsrates schlägt der Vorsitzende bis zu zehn Kandidatinnen/Kandidaten vor. Mit der Einladung zu dieser (zweiten) Sitzung verschickt der Vorsitzende seinen Wahlvorschlag. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann bis zehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle weitere Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen. Gewählt sind diejenigen fünf Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Er muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.

### **§ 4**

#### **Aktuelle Stunde**

(1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Verwaltungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.

(2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 8 und 9 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.

### **§ 5**

#### **Antragstellung**

(1) Anträge zur Berufs- und/oder zur Fachanwaltsordnung (Änderung, Ergänzung oder Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage) sind zulässig, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder von mindestens fünf der Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, gestellt werden.

(2) Der Antrag bedarf der Textform. Der beantragte Beschluss muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag soll die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.

(3) Anträge nach Abs. 1 können in der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen nach Abs. 1 jederzeit Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und sie sollen eine Begründung in Textform enthalten.

(5) Andere Anträge als Anträge nach Abs. 1 können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit**

(1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Öffentlich sind auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung.

## **§ 7**

### **Leitung der Versammlung**

(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

(2) In der Versammlung wird der Vorsitzende durch den ältesten anwesenden Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten, bei Abwesenheit aller Vizepräsidenten durch den ältesten anwesenden Kammerpräsidenten.

(3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich seine Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer.

(4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Er ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.

(5) Der Vorsitzende bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.

(6) Der Vorsitzende bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung diese nicht selbst festgesetzt hat.

## **§ 8**

### **Wortmeldung und Worterteilung**

(1) Der Vorsitzende erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.

(2) Die Rednerinnen/Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist der Vorsitzende die Rednerin/den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin/einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.

(4) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.

## **§ 9**

### **Schluss der Aussprache**

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Weitere Redebeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.

(2) Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.

(3) Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende hat jedoch je einer Rednerin/einem Redner für und gegen die Verfahrensanträge das Wort zu erteilen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

(1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen und Wahlbeschlüsse, werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Der Vorsitzende kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.

(3) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.

(5) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann der Vorsitzende bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt, verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt. Beides gibt er der Satzungsversammlung bekannt.

(7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder dem Vorsitzenden bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit vor oder zugleich mit der Abstimmung festzustellen.

## **§ 11**

### **Art der Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte.
- (2) Der Vorsitzende kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.
- (3) Wahlen erfolgen geheim mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.

## **§ 12**

### **Einsprüche über Entscheidungen des Vorsitzenden**

Über Entscheidungen des Vorsitzenden, die die Versammlungsleitung, die Worterteilung, den Wortenzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung.

## **§ 13**

### **Protokoll und dessen Berichtigung**

- (1) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.
- (2) Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben und andere wesentliche Korrekturen können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen des Vorsitzenden und des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag des Vorsitzenden an die Mitglieder der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der Teilnehmer der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.
- (4) Protokoll sowie weitergeleitete Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschläge gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.
- (5) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende der Satzungsversammlung Einsicht in nicht nach § 6 Abs. 2 öffentlich zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

## § 14

### **Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung**

Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung dessen Begründung unter Berücksichtigung der Beratungen der Satzungsversammlung beigefügt werden.

## § 15

### **Ausschüsse**

(1) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.

(2) Der Vorsitzende teilt der Satzungsversammlung nach der Einsetzung eines Ausschusses dessen Zusammensetzung mit. Stimmberechtigt in den Ausschüssen sind nur die der Satzungsversammlung durch den Vorsitzenden bekannt gegebenen Mitglieder. Neueintritt und Ausscheiden aus einem Ausschuss teilt der Vorsitzende der Satzungsversammlung mit.

(3) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschussvorsitzende kann im Einzelfall Gäste zulassen.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.

(5) § 13 Absätze 1 bis 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

## § 16

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

**(angenommen; dafür: 74 Stimmen, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

**RA Filges** stellt fest, dass damit die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung in beschlussfähiger Sitzung mit 74 Ja-Stimmen angenommen worden sei.

## **10. Verschiedenes**

**RA Filges:** Im Rahmen des Tagesordnungspunktes Verschiedenes gebe es noch Folgendes zu erörtern; und zwar die nächste Sitzung der Satzungsversammlung. Alle Mitglieder der Satzungsversammlung hätten sich einen Eindruck vom heutigen Tagungshotel machen können.

Seiner Ansicht nach biete der Schweizerhof eine deutlich bessere Arbeitsatmosphäre als das Maritim Hotel. Insbesondere sei das vorhandene Tageslicht hilfreich. Er bitte um ein Meinungsbild, ob dies die Mitglieder der Satzungsversammlung ebenfalls so sehen.



***Zustimmung durch großen Applaus.***

Es stelle sich nun die Frage, wann die nächste Sitzung stattfinden sollte. Bedauerlicherweise sei das Hotel Schweizerhof stets – auch langfristig – sehr stark ausgelastet. Nach aktuellem Stand kämen als Termine für eine nächste Sitzung zurzeit lediglich folgende Tage in Betracht:

Dienstag, 13. November 2012

Mittwoch, 2. Januar 2013 und

Donnerstag, 3. Januar 2013.

Weitere Termine seien teilweise mit Optionen belegt, so dass sich gegebenenfalls weitere Möglichkeiten ergeben könnten, sofern die Optionen zurückgegeben würden.

Es stelle sich allerdings im Vorfeld die grundsätzliche Frage, ob eine Sitzung der Satzungsversammlung abweichend von den Usancen der Vergangenheit überhaupt an einem Tag mitten in der Woche stattfinden sollte.

**Dr. Krenzler:** Möglicherweise sei eine Sitzung im November unter Berücksichtigung der Sommerpause noch zu früh. Die Beschlussvorschläge der Ausschüsse müssten bereits Mitte Oktober vorliegen. Seines Erachtens sei eine Sitzung am 2. und/oder 3. Januar 2013 nicht zumutbar. Persönlich präferiere er einen Tag am Wochenanfang bzw. am Ende der Woche.

**RA Filges:** Er erbitte nun ein Meinungsbild zu der Frage, ob die nächste Sitzung am Dienstag, dem 13. November 2012, stattfinden soll. Gegebenenfalls biete es sich auch an, eine eineinhalbtägige Sitzung anzuberaumen.

***Eine sehr große Mehrheit spricht sich für eine Sitzung am 13. November 2012 aus.***

Hamburg, 05.06.2012

Markt Diedorf, 06.06.2012

---

gez. RA Filges  
Vorsitzender

---

gez. RAin Riethmüller  
Schriftführerin